

## **Ausbaubeitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen des Ortsteiles Haselhorst (Flecken Diesdorf)**

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), i.V.m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105), in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat des Flecken Diesdorf in seiner Sitzung am 15.06.2000 folgende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge im Ortsteil Haselhorst beschlossen und am 20.06.2001 geändert.

### **§ 1**

#### **Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen**

- (1) Der Flecken Diesdorf erhebt im Ortsteil Haselhorst wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) entstehen. Ausgenommen ist der Aufwand für die laufende Unterhaltung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
  1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand,
  2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
  3. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 BauGB beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach § 8a BNatSchG zu erheben sind.

### **§ 2**

#### **Abrechnungseinheiten**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheit) ermittelt.
- (2) Die im Ortsteil Haselhorst gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst, wie sie sich aus dem als Anlage beigefügten Plan ergeben.
  1. Zu der Abrechnungseinheit gehören folgende Verkehrsanlagen: Anlage I
  2. Zu der Abrechnungseinheit gehören folgende bebaute bzw. bebaubare Grundstücke: Anlage II
  3. Zu der Abrechnungseinheit gehören folgende Außenbereichsgrundstücke: Anlage III

### **§ 3 Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Beitragsfähig sind die Investitionsaufwendungen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
1. Fahrbahnen
  2. Gehwegen
  3. Radwegen
  4. Parkflächen
  5. Unselbständigen Grünanlagen/Straßenbegleitgrün
  6. Straßenbeleuchtung
  7. Oberflächenentwässerung
  8. Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. Für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
  2. Für die Herstellung von Kinderspielflächen.

### **§ 4 Beitragstatbestand**

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

### **§ 5 Gemeindeanteil**

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 52,10 v.H. (Anlage I).

### **§ 6 Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 25 v.H.
- (2) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nur begrenzt zu veranlagen. Als übergroß gelten mindestens solche Wohngrundstücke, die 30 v.H. oder mehr über der Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke liegen. Die durchschnittliche Grundstücksgröße der Wohngrundstücke beträgt 13.123 m<sup>2</sup> (Anlage II).
- (3) Für die übrigen Grundstücke gilt als Grundstücksfläche nach Abs. 1:
1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist.

2. Bei bebauten bzw. bebaubaren Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die Gesamtfläche des Grundstückes. Bei Grundstücken, die sich bis in den Außenbereich erstrecken, ist nur die Fläche des unbeplanten Innenbereiches zu berücksichtigen. Es gilt die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.
  3. Bei Grundstücken, die über dies sich nach den Nr. 2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder im Falle von Nr. 2 der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
  4. Bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind, (z.B. land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke), die in der Abrechnungseinheit liegende Gesamtfläche des Grundstückes.
  5. 1. Der nach § 6 (3) 4. auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.  
2. Als Grundstücksfläche gilt die in der Abrechnungseinheit liegende Gesamtfläche des Grundstückes.  
3. Die Grundstücksfläche gemäß Abs. (3) 5.2. wird mit einer an der Nutzung ausgerichteten Meßzahl vervielfältigt.  
4. Der Vielfältigkeitsmeßzahl beträgt für
    - a) Grundstücke ohne Bebauung
    - aa) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 2
    - bb) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 4
    - cc) bei gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 12
    - dd) bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten pp.) 8
    - b) Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 50  
für die Restfläche gilt Buchstabe a);
    - c) gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 60  
für die Restfläche gilt Buchstabe a).
- (4) Vorteilsbemessung in Sonderfällen (Vorverteilung)  
Bietet die Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen, sowohl bebauten als auch nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücken (z.B. land- und forstwirtschaftliche Nutzung) § 6 (3) 4. besondere wirtschaftliche Vorteile, so wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur 20 v.H. so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen.

Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und der fünffachen Frontlänge der bebauten oder bebaubaren, gewerblich genutzten oder nutzbaren und vergleichbar genutzten oder nutzbaren Grundstücke aufgeteilt. Dabei ist bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, das Teilstück als Frontlänge anzurechnen, das der öffentlichen Einrichtung zugewandt ist.

- (5) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.
  2. Soweit kein Bebauungsplan besteht die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
  3. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

## **§ 7 Beitragsatz**

Der Beitragsatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

## **§ 8 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs**

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, entsteht der Beitragsanspruch in Höhe der tatsächlichen Nutzung des Grundstückes.
- (3) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (4) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
  1. die Bezeichnung des Beitrages,
  2. den Namen des Beitragsschuldners,
  3. die Bezeichnung des Grundstückes,
  4. den zu zahlenden Betrag,
  5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
  6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
  8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 9 Vorausleistungen**

- (1) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorausleistungen verlangt werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe jeder beitragsfähigen Maßnahme bemessen.

## **§ 10 Beitragsschuldner**

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 04. Juli 1995 (BGBl. I S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

## **§ 11 Auskunftspflichten**

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

## **§ 12 Billigkeitsregelungen**

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

**§ 13**  
**Übergangsregelung**

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für in Abrechnungsgebieten liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (§§ 6,7 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993, BGBl. I S. 622) oder einmalige Beiträge nach § 6 KAG LSA entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für das Abrechnungsgebiet unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Beitrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 10 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Alle Satzungsänderungen traten nach Bekanntmachung der jeweiligen Beschlüsse gemäß Präambel in Kraft.**

Diesdorf, d. 19.06.2000

K l o ß  
Bürgermeister

Siegel

**Ausbaubetragssatzung Haselhorst**  
**Anlage I – Verkehrsanlagen der Abrechnungseinheit**

**Anliegerstraßen**

|                   |                     |
|-------------------|---------------------|
| Rundling          | 150 m x 25 = 3.750  |
| Straße nach Jübar | 450 m x 25 = 11.250 |

**Durchgangsstraßen**

|                      |                     |
|----------------------|---------------------|
| Straße nach Ohrdorf  | 430 m x 75 = 32.250 |
| Straße nach Waddekat | 280 m x 75 = 21.000 |

---

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand       $68.250 : 1.310 = 52,10$  v.H.

Der Anteil der Anlieger beträgt demnach                      47,90 v.H.